

11.02.93

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zu der Verordnung zur Änderung beamten- und soldatenversorgungsrechtlicher Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands

Der Bundesminister der Verteidigung
- Parlamentarischer Staatssekretär -
- 12 0207 -

Bonn, den 8. Februar 1993

Herrn Ministerpräsident
Oskar Lafontaine
Präsident des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bundesrat hat am 25. September 1992 die Bundesregierung gebeten, *)

1. die in der Soldatenversorgungs-Übergangs-Änderungsverordnung vorgenommenen Regelungen über die Versorgung der aus der ehemaligen NVA übernommenen Berufssoldaten der Bundeswehr mit dem Ziel zu überprüfen, die Versorgung der Soldaten für die Zeit zwischen ihrer Zuruhesetzung wegen besonderer Altersgrenze und dem Eintritt des Rentenfalles zu verbessern,

- 2 -

*) s. Drucksache 407/92 (Beschluß)

114/93

- 2 -

2. eine Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes in den Deutschen Bundestag einzubringen, mit der die Maßgabe in § 2 neue Nummer 9 der Verordnung auf alle künftig eintretenden Versorgungsfälle im übrigen Bundesgebiet ausgedehnt wird.

Als Ergebnis der Überprüfung teile ich Ihnen nach Abstimmung mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen namens der Bundesregierung folgendes mit:

Zu 1:

Die Ausgestaltung der Soldatenversorgung unter Einschluß der Soldatenversorgungs-Übergangs-Änderungsverordnung entspricht der Zielsetzung des Einigungsvertrages. Danach ist den Besonderheiten des Beitrittsgebietes Rechnung zu tragen.

So wird im Beitrittsgebiet - abweichend vom Alt-Bundesgebiet - auch lebensälteren Soldaten eine Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten ermöglicht, und zwar generell bis hin zu den 49-jährigen.

Diese Personen verfügen aufgrund ihrer Vordienstzeiten in der ehemaligen NVA über langjährige Rentenanswartschaften. Diese beruhen auf der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus dem Sonderversorgungssystem der NVA in die gesetzliche Rentenversicherung durch das Renten-Überleitungsgesetz (RÜG). Die Kosten für die hieraus später zu zahlenden Renten werden durch den Bundeshaushalt getragen.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des RÜG im übrigen entschieden, daß bei der Rentenberechnung für Soldaten der ehemaligen NVA bestimmte Einkommensgrenzen als Bemessungsgrundlage nicht überschritten werden dürfen. Auch solche vom Gesetzgeber getroffenen Zielsetzungen dürfen nicht durch Verbesserung der Soldatenversorgung unterlaufen werden.

In der Änderungsverordnung der Bundesregierung, der der Bundesrat zugestimmt hat, ist für Soldaten mit besonderer Altersgrenze vorgesehen, daß sie für jedes Jahr ihrer Zurruesetzung vor dem 60. Lebensjahr neben der Einmalzahlung von 8.000,00 DM nach § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes einen Ausgleich von 1.000,00 DM, d.h. bis zu zusätzlich 7.000,00 DM, erhalten. Die Tatsache ihrer verhältnismäßig frühen Zurruesetzung wird darüber hinaus versorgungsrechtlich dadurch ausgeglichen, daß sie einen Zuschlag zum erdienten Ruhegehalt erhalten, der so bemessen ist, als würde der Soldat bis zum 60. Lebensjahr Dienst leisten. Für die Zeit ab dem 60. Lebensjahr bis zum Eintritt des Rentenfalles erhalten auch die Soldaten der ehemaligen NVA für jedes vor dem 03. Oktober 1990 zurückgelegte Dienstjahr eine Erhöhung des erreichten Ruhegehaltssatzes um 1 v.H. bis zu 70 v.H.. Von dieser Regelung sind allerdings die Empfänger von Mindestversorgung ausgeschlossen. Die Bundesregierung ließ sich hierbei von der Erwägung leiten, daß es nicht sachgerecht sei, für diesen Personenkreis zusätzlich zur Mindestversorgung eine weitere versorgungsrechtliche Vergünstigung aus sozialen Gründen vorzusehen.

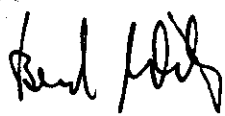
Bei den Berufssoldaten, die aufgrund der Zurruesetzung wegen besonderer Altersgrenze nur Mindestversorgung erhalten, ist jedoch zu berücksichtigen, daß sie hierdurch eine Alterssicherung oberhalb des allgemeinen Rentenniveaus im Beitrittsgebiet erhalten. Denn der Durchschnittsbetrag der Anfang 1992 dort gezahlten Renten lag für Männer bei ca. 1.150,00 DM.

Die Bundesregierung sieht unter Würdigung dieser Umstände und auch im Hinblick auf die Lage der öffentlichen Haushalte und das Ausgabenmoratorium keine Möglichkeit, die Versorgung der Berufssoldaten mit besonderer Altersgrenze zu verbessern.

Zu 2:

Es wird geprüft, ob im Rahmen einer bevorstehenden Änderung des Beamtenversorgungs-/Soldatenversorgungsgesetzes die Maßgaben in Artikel 1 § 2 Nr. 9 und in Artikel 2 § 2 Nr. 10 der Verordnung zur Änderung beamten- und soldatenversorgungsrechtlicher Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands auf künftig eintretende Versorgungsfälle im übrigen Bundesgebiet auszudehnen sind.

Mit freundlichen Grüßen

26


Bernd Wilz